

**Satzung**  
**über die Eignungsfeststellung**  
**für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 1. Juni 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-53.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-53.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) –BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

**§ 1 Zielsetzung**

Die vorliegende Satzung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Eignungsfeststellung im universitären Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

**§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik setzt neben den in der Prüfungsordnung und in der Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Voraussetzungen den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben den in Abs. 1 genannten Qualifikationen eine individuelle Begabung vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. <sup>2</sup>Für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik müssen über die genannten Qualifikationen hinaus insbesondere Eignungsparameter erfüllt sein wie

1. vertieftes Verständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers in abstrakten und logischen, wirtschaftspädagogischen, wirtschaftswissenschaftlichen sowie fachübergreifenden Fragestellungen;
2. vertieftes Vermögen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse solcher Problemstellungen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten (Problemlöseverhalten);
3. angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

### **§ 3 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. <sup>2</sup>Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zusammen, die von der Fakultät bestimmt werden. <sup>3</sup>Mindestens eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>4</sup>Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. <sup>5</sup>Dabei müssen die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit haben. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zur bzw. zum oder zur Vorsitzenden.

### **§ 4 Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er sich für das Studium des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik eignet.
- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für das erste Fachsemester des Studiengangs durchgeführt. <sup>2</sup>Bewerbungen für höhere Fachsemester werden nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bamberg herausgegebenen Online-Formularen unter [www.uni-bamberg.de](http://www.uni-bamberg.de) zu stellen. <sup>2</sup>Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist).

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise gemäß Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild;
- c) eine Darlegung in Schriftform und Dateiform im Umfang von maximal 6000 Zeichen (mit Leerzeichen), in Arial mit Schriftgrad 12 oder gleichwertig, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt.
- d) Nachweise über Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben und andere Nachweise, die die Eignung für den Studiengang zeigen, können die Unterlagen ergänzen.

## **§ 5 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl**

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 4 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (2) Der Ausschuss kann eine Vorauswahl durchführen, sofern die Zahl der Bewerber über 30 liegt.
- (3) Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
  - 1. 5-fache Gewichtung der Durchschnittsnote des qualifizierenden Studiengangs gemäß Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung;
  - 2. die schriftliche Darlegung nach § 4 Abs. 4 wird auf einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und 4-fach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen sowie fachübergreifenden Fragen, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die eigenständige Analyse- und Problemlösefähigkeit deutlich werden.

- (4) <sup>1</sup>Aus der Summe der 5-fach gewichteten Note des qualifizierenden Studiengangs und der 4-fach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird eine Punktzahl gebildet. <sup>2</sup>Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 6 Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerbern**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 5 Abs. 3 und 4 eine Punktzahl von bis zu 14,0 erreichen, ist die Eignung ohne weitere Prüfung für den Studiengang zuzuerkennen. <sup>2</sup>Diese nehmen am weiteren Verfahren nach § 7 nicht teil.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Ergebnis 24,0 Punkte oder mehr beträgt, werden an dem weiteren Verfahren nach § 7 nicht mehr beteiligt.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nach Abs. 2 oder nach § 5 Abs. 1 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>§ 9 ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Findet eine Vorauswahl statt, nehmen die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einer Punktzahl über 14,0 und bis unter 24,0 an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil. <sup>2</sup>Gibt es keine Vorauswahl, nehmen alle Bewerberinnen bzw. Bewerber teil.
- (2) <sup>1</sup>Das Feststellungsverfahren umfasst ein persönliches Gespräch im Umfang von etwa 15 bis 30 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. <sup>2</sup>Findet ein Gruppengespräch statt, so bezieht sich der Zeitumfang jeweils auf eine Person. <sup>3</sup>Durch das Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ein vertieftes Verständnis in abstrakten und logischen, wirtschaftspädagogischen, wirtschaftswissenschaftlichen sowie fachübergreifenden Fragestellungen, über ein vertieftes Vermögen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse solcher Problemstellungen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten (Problemlöseverhalten) und über eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit verfügt. <sup>4</sup>Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber durchgeführt. <sup>5</sup>Das persönliche Gespräch wird mit der Notenskala gemäß § 5 Abs. 3 bewertet. <sup>6</sup>Das Gespräch ist von mindestens einem Mitglied des Ausschusses zu führen. <sup>7</sup>Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, welches

Angaben über Person, Termin, Ort und Dauer sowie angesprochene Themenbereiche und die Bewertung gemäß Satz 4 enthält. <sup>8</sup>Das Protokoll ist von allen gesprächsführenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

- (3) <sup>1</sup>Der Termin für das persönliche Gespräch ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. <sup>2</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>3</sup>Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum Termin im Folgejahr unter Anrechnung der Vorauswahl zugelassen. <sup>4</sup>Ausnahmsweise kann der Ausschuss einen Nachholungstermin noch im gleichen Jahr festsetzen, sofern dies organisatorisch rechtzeitig möglich ist.

## **§ 8 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 5 gewichteten Durchschnittsnote des qualifizierenden Studiengangs gemäß Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und der vierfach gewichteten Bewertung des persönlichen Gesprächs wird eine Punktzahl analog zu § 5 Abs. 4 gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die weniger als 24,0 Punkte erreicht haben, sind für das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 24,0 Punkte und mehr erreicht haben, wird keine Eignung für den Studiengang zuerkannt.

## **§ 9 Festlegung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens ist zu dokumentieren.
- (2) <sup>1</sup>Nach Entscheidung teilt der Ausschuss den Bewerberinnen bzw. Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens mit. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Wiederholung des Verfahrens**

<sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die gemäß § 6 Abs. 2 nicht am persönlichen Gespräch beteiligt worden sind oder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 die Eignung nicht zuerkannt wurde, können am Termin im Folgejahr erneut teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Geltungsbereich und Geltungsdauer einer nachgewiesenen Eignung**

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Bamberg.
  
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Ziele und Inhalte des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr aufgrund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/08.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2007.**

**Bamberg, 27. Juni 2007**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 27. Juni 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2007.**